

Die Landesvereinigung der Unternehmensverbände Nordrhein-Westfalen e.V. (unternehmer nrw) ist der Zusammenschluss von 129 Verbänden mit 80.000 Betrieben und drei Millionen Beschäftigten. unternehmer nrw ist Mitglied der Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände (BDA) und vertritt die Interessen des Bundesverbandes der Deutschen Industrie e. V. (BDI) als dessen Landesvertretung.

28.07.2021

STELLUNGNAHME

im Rahmen des Clearingverfahrens zum Vorschlag für eine Richtlinie zur Änderung der Richtlinien 2013/34/EU, 2004/109/EG und 2006/43/EG und der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen

A. Vorbemerkung

Die Europäische Kommission plant die Überarbeitung der Richtlinie zu nichtfinanziellen Berichtspflichten (CSR-Richtlinie). Dazu hat sie am 21. April 2021 einen Richtlinienvorschlag zur unternehmerischen Nachhaltigkeitsberichterstattung ((COM (2021)189final, Corporate Sustainability Reporting Directive, CSRD) vorgelegt. Mit der vorgelegten Richtlinie sollen neben der CSR-Richtlinie 2014/95/EU auch die Richtlinien 2013/34/EU, 2004/109/EU und 2006/43/EU sowie die Verordnung 537/2014 geändert werden. Die Überarbeitung der unternehmerischen Nachhaltigkeitsberichterstattung ist Bestandteil des sog. „Sustainable Finance Package“ im Rahmen des Europäischen Green Deal.

Das deutsche Umsetzungsgesetz der CSR-Richtlinie (CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetz) ist im Jahr 2017 in Kraft getreten. Vom Umsetzungsgesetz betroffen waren große kapitalmarktorientierte Unternehmen, Kreditinstitute und Versicherungen mit mehr als 500 Beschäftigten. Das Gesetz führte die neuen Berichtspflichten für nichtfinanzielle Informationen in §§ 289b bis 289e, 315b bis 315c Handelsgesetzbuch ein.

Die NRW-Wirtschaft steht uneingeschränkt zur Notwendigkeit einer nachhaltigen Unternehmensführung. Für die Wirtschaft haben die CSR- und Nachhaltigkeitsaktivitäten sowie die entsprechende Berichterstattung einen großen Stellenwert. Die zahlreichen internationalen Rahmenwerke wurden von den Unternehmen unter-

stützt und stetig weiterentwickelt. Viele – vor allem größere – Unternehmen haben in den letzten Jahren große eigene CSR-/Nachhaltigkeitsabteilungen eingerichtet. Aber auch viele kleine und mittlere Unternehmen haben in den letzten Jahren Maßnahmen ergriffen. Insbesondere im Rahmen ihrer CSR-/Nachhaltigkeitsstrategie haben viele Unternehmen konkrete Maßnahmen zur Umsetzung der UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen getroffen.

Nachhaltigkeit und gesellschaftliches Engagement ist längst fester Bestandteil der gewachsenen Unternehmenskultur. Es besteht eine Vielzahl von Initiativen auf internationaler und nationaler Ebene, um die Ideen von CSR und Nachhaltigkeit zu fördern, wie beispielsweise das UN Global Compact Netzwerk, das Bündnis für nachhaltige Textilien, Together for Sustainability, Chemie³, Bettercoal usw. Die Unternehmen genießen daher im Zuge ihres außenwirtschaftlichen Engagements einen sehr guten Ruf und leisten durch ihre lokale Präsenz wesentliche Beiträge zur nachhaltigen Entwicklung auch an Auslandsstandorten.

B. Im Einzelnen

I. Kontext: Nachhaltigkeitsberichterstattung und „Sustainable Finance“

Die EU-Kommission hat im Jahr 2018 das „Sustainable Finance-Package“ auf den Weg gebracht, um nachhaltige Investitionen zu erleichtern. Für mehr Umwelt- und Klimaschutz setzt die EU-Kommission auf nachhaltige Finanzierung. Der Kapitalmarkt soll motiviert werden, verstärkt in nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten zu investieren. Die Überarbeitung der unternehmerischen Nachhaltigkeitsberichterstattung ist Bestandteil des sog. „Sustainable Finance Package“.

Die Pläne der EU-Kommission für nachhaltige Finanzierung können ein Impuls für den Kapitalmarkt sein. Die NRW-Wirtschaft unterstützt den Leitgedanken der Taxonomie, bei dem nachhaltige Investments, Pflichten für Investoren und Referenzwerte für eine kohlenstoffarme Wirtschaft nach bestimmten Kriterien festgelegt werden. Hierbei muss jedoch mit Augenmaß vorgegangen werden und der Wandel gleichrangig ökologisch zielführend, ökonomisch effizient und sozial verträglich ausgestaltet werden. Energieintensive Industrien benötigen für den Übergang zur Klimaneutralität einen verlässlichen Zugang zum Kapitalmarkt. Dies gilt besonders für Unternehmen, die am Beginn der Transformation stehen. Innovationen und neue Technologien können hier vergleichsweise große Klimaeffekte erzeugen. Keinem Sektor sollte der Zugang zum Finanzmarkt durch Ausschlusskriterien oder Negativlisten pauschal verwehrt werden.

II. Anwendungsbereich, Art. 1 Abs. 3 CSRD i. V. m. Art. 19a, 29a Richtlinie 2013/34/EU

Der Kreis der Berichtspflichtigen soll stark ausgeweitet werden. Dazu soll das Größenkriterium der Beschäftigtenzahl von 500 auf 250 abgesenkt und zudem alle börsennotierten Unternehmen erfasst werden.

Der Anwendungsbereich zur Nachhaltigkeitsberichterstattung sollte mittelstandsfreundlicher ausgestaltet werden. Die vorgeschlagene Ausweitung des Anwendungsbereichs auf alle Kapitalgesellschaften und haftungsbeschränkten Personengesellschaften, die im bilanzrechtlichen Sinne groß oder kapitalmarktorientiert sind (mit der Ausnahme von Kleinstunternehmen), ist sehr kritisch zu bewerten. Die Richtlinie 2014/95/EU und das deutsche Umsetzungsgesetz stellen demgegenüber richtigerweise auf Unternehmen „von öffentlichem Interesse“ mit über 500 Beschäftigten ab. Danach waren europaweit ca. 11.700 Unternehmen betroffen. Durch den neuen Richtlinienvorschlag würde der Anwendungsbereich auf ca. 49.000 Beschäftigte erweitert werden.

Der vorgeschlagene geänderte Anwendungsbereich belastet insbesondere die deutsche Wirtschaft im europäischen Vergleich überproportional wegen der Streichung des Merkmals „von öffentlichem Interesse“. Unter den bestehenden Berichtspflichten fallen in Deutschland ca. 550 Unternehmen. Nach einer Studie des Deutschen Rechnungslegungs Standard Committee e. V. („CSR-Studie, Abschlussbericht zur vom BMJV beauftragten Horizontalstudie sowie zu Handlungsempfehlungen für die Überarbeitung der CSR-Richtlinie“, Januar 2021) führt eine zusätzlich zur Aufgabe des Kapitalmarktkriteriums vorgenommene Absenkung der Beschäftigtenzahl von 500 auf 250 zu einer Fallzahl, die – bezogen auf die derzeit berichtspflichtigen Unternehmen – um den Faktor 30 höher als heute läge. In Deutschland würden dann fast 15.000 bislang nicht berichtspflichtige Unternehmen unter die neuen Berichtspflichten fallen. In keinem anderen EU-Staat wäre der Anstieg der neuen berichtspflichtigen Unternehmen höher.

Für die vorgesehene Ausweitung der Berichtspflicht fehlt in der vorgeschlagenen Richtlinie eine stringente Begründung. Die EU-Kommission verbindet die neue Nachhaltigkeitsberichterstattung mit der Notwendigkeit, im Rahmen des Green Deal die Kapitalströme auf nachhaltige Investitionen zu lenken, um damit die Transformation der Wirtschaft bis zur Klimaneutralität zu unterstützen. Für viele große Kapitalgesellschaften, die sich nicht über den Kapitalmarkt finanzieren, greift jedoch der Ansatz nicht, über Kapitalmärkte und Investoren die Kapitalströme auf nachhaltige Investitionen zu lenken. Vielen sollten diese Unternehmen in Anbetracht der großen Herausforderungen bei den derzeitigen Transformationsprozessen von weiteren gesetzlichen Belastungen verschont werden. Dabei sind beträchtliche bürokratische CSR-Umsetzungskosten zu beachten, welche die EU-

Kommission selbst mit 1,2 Milliarden Euro an Einmalkosten sowie 3,6 Milliarden Euro an jährlichen Folgekosten beziffert.

Darüber hinaus schlägt die EU-Kommission vor, den Anwendungsbereich ab 1. Januar 2026 auch auf kapitalmarktorientierte KMUs auszuweiten. Die angelegte neue Berichtspflicht mit der Erarbeitung eines neuen separaten KMU-Standards ist abzulehnen. Der Vorschlag ist nicht mit dem „Think small first“-Ansatz kompatibel. Von der Berichtspflicht sind zudem in Europa nach dem Impact Assessment nur 1.059 Unternehmen betroffen. Die Erarbeitung eines eigenen europäischen Berichtsstandards ist hier unverhältnismäßig. Anstatt eines neuen KMU-Standards sollten verbindliche Erleichterungen für alle KMUs in dem Richtlinien-vorschlag vorgesehen werden.

III. Materielle Veröffentlichungspflichten, Art. 1 CSRD i. V. m. Art. 19a Nr. 2, 29a Nr. 2 Richtlinie 2013/34/EU

Der Berichtsumfang soll nach dem neuen Richtlinien-vorschlag stark ausgeweitet werden. Unternehmen sollen umfassend über die Auswirkungen der Geschäftstätigkeit auf alle Nachhaltigkeitsaspekte sowie über Geschäftsstrategien und -prozesse zur Erreichung von Nachhaltigkeitszielen berichten. Zudem sollen u. a. Angaben zur Verwirklichung von Geschlechtergerechtigkeit, Vereinbarkeit von Beruf und Familie, einem „gesunden, sicheren und angepassten Arbeitsumfeld“, Löhnen, sozialen Dialog/Mitbestimmung, Beachtung der Menschenrechte, eigenen Antikorruptionsregeln und Lobbytätigkeiten des Unternehmens gemacht werden. Ein Hauptaugenmerk liegt zudem auf verstärkte Klimaschutzinformationen.

1. Begrenzung auf international anerkannte Prinzipien

Ein verpflichtender Berichtsstandard sollte sich auf relevante sektorübergreifende Kennzahlen beschränken. Die Berichterstattung über „Due Diligence“ in Art. 1 CSRD i. V. m. Art. 19a Nr. 2, Art. 29a Nr. 2 Richtlinie 2013/34/EU sollte auf die international anerkannten Prinzipien der „human rights due diligence“ in Übereinstimmung mit den UN-Leitprinzipien Wirtschaft und Menschenrechte angepasst werden. Mit dem Richtlinien-vorschlag wird ein neues Due-Diligence-Konzept zu Nachhaltigkeit eingeführt, welches in keinem der international führenden Standards, wie den UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte sowie den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen enthalten ist. Die UN-Leitprinzipien und die OECD-Leitsätze enthalten das Konzept der „human rights due diligence.“ Auch das deutsche Gesetz über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten in Lieferketten (Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz) enthält ein Konzept zu „menschenechtlichen und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten“, jedoch nicht zu Due-Diligence-Prozessen über Nachhaltigkeitsaspekte. Die Berichterstattung über „Due-Diligence“ sollte deshalb auf die international anerkannten Prinzipien der „hu-

man rights due diligence“ in Übereinstimmung mit den UN-Leitprinzipien Wirtschaft und Menschenrechte angepasst werden. Damit würde auch ein Beitrag zur Schaffung des geforderten „global level playing field“ geschaffen werden.

2. Keine Verpflichtungen außerhalb der eigentlichen Berichtspflichten

Die Verpflichtung in Art. 1 CSRD i. V. m. Art. 19a Abs. 2 (c), 29 a Abs. 2 (c) Richtlinie 2013/34/EU, die Rolle der Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane eines Unternehmens in Bezug auf Nachhaltigkeitsfragen zu beschreiben und die Zusammensetzung dieser Organe und der internen Kontroll- und Risikomanagementsysteme in Bezug auf den Berichtsprozess darzustellen, sollte gestrichen werden. Dies stellt einen Eingriff in die Verwaltungsstruktur der Unternehmen dar und schafft neue Verpflichtungen außerhalb der eigentlichen Berichtspflichten.

3. Trennung der Berichtsinhalte und Abschichtung der Berichtssphären

Hinsichtlich der Auswirkungen der Geschäftstätigkeit auf alle Nachhaltigkeitsaspekte sollte eine Vorgabe zur Abschichtung der verschiedenen Berichtssphären nach dem „Dynamic and nested materiality“ implementiert werden. Diese beginnt mit einer reinen finanziellen Betrachtung, gefolgt von der weitergehenden Sphäre der Wertschöpfung im Unternehmen und endet schließlich mit der Betrachtung von Inside-out-Effekten, die sich noch nicht in der Wertschöpfung des Unternehmens manifestiert. Eine solche Abschichtung würde eine Brücke zu internationalen Ansätzen erlauben, wie sie beispielsweise im Building-Blocks-Ansatz der International Federation of Accountants (IFAC) angeregt wurde, um regionale und internationale Ansätze in Einklang zu bringen.

Demgegenüber wird der Berichtsumfang nach dem Richtlinienvorschlag durch die Fokussierung auf Auswirkungen der Geschäftstätigkeit auf alle Nachhaltigkeitsaspekte bedeutend erweitert. Nach dem doppelten Wesentlichkeitsgrundsatz ist von den Auswirkungen auf die Nachhaltigkeitsaspekte zu berichten, wenn sie entweder für das Verständnis von Outside-in-Effekten oder Inside-out-Effekten erforderlich sind. Konkret sollen Informationen zukünftig offengelegt werden, wonach die nachhaltigkeitsbezogenen Fakten veröffentlicht werden, die für das Verständnis von Geschäftsverlauf, Lage und Ergebnis erforderlich sind, sowie Informationen, um die Auswirkungen des Unternehmens auf die Gesellschaft zu verstehen. Dieser Ansatz der doppelten Wesentlichkeit weicht von der Fokussierung auf Kapitalgeber und Investoren als die primären Adressaten der Lageberichte ab. Ohne die Fokussierung auf die Betrachtung der Auswirkungen auf die eigene Geschäftstätigkeit fehlt den Unternehmen eine aus der Finanzberichterstattung ableitbare Wesentlichkeitsanalyse zur Eingrenzung der Menge von Berichtsthemen. Die Aussagekraft und auch die Zuverlässigkeit der Finanzmarktinformationen ist gefährdet. Dies wird verstärkt durch die verpflichtende Darstellung der Zukunftsstrategien

und deren Langzeitentwicklungen auf die Nachhaltigkeitsaspekte, weshalb die Aufführung von solchen Darstellungen im Lagebericht kritisch zu beurteilen sind.

IV. Entwicklung eines EU-Standards, Art. 1 Abs. 4 CSRD i. V. m. Art. 19b, 19c Richtlinie 2013/34/EU

Der Richtlinienvorschlag nennt die wesentlichen Berichtsinhalte, hinsichtlich der Ausgestaltung der Berichtspflichten wird jedoch auf die EU-CSR-Standards verwiesen, die von der EU-Kommission per delegierten Rechtsakt bis zum 31. Oktober 2022 bzw. bis zum 31. Oktober 2023 (KMU-Standard) beschlossen werden sollen. Dabei soll sich die EU-Kommission an der globalen Entwicklung, den Informationsbedürfnissen der Finanzmarktakteure und den bestehenden Regulierungen orientieren.

Diese Ermächtigung zur Regelsetzung für die EU-Kommission ist abzulehnen. Sie verkennt, dass derzeit mit den nationalen Umsetzungsprozessen passgenaue Lösungen getroffen wurden, welche den länderspezifischen Gegebenheiten Rechnung tragen konnten. In Deutschland ist dies durch das nationale Umsetzungs-gesetz (CSR-Richtlinien-Umsetzungsgesetz) und den Deutschen Rechnungslegungs Standard Nr. 20 (DRS 20) erfolgt. Ein solches Modell wäre nur noch eingeschränkt denkbar, wenn die EU-Kommission durch delegierten Rechtsakt mit einem hohen Detaillierungsgrad Setzungen zur Nachhaltigkeitsberichterstattung vornehmen würde. Auch besteht die Gefahr, dass dadurch weitere Belastungen für Unternehmen entstehen könnten, weshalb eine Blankovollmacht an die EU-Kommission mit der Befugnis zum Erlass von delegierten Rechtsakten nicht erteilt werden sollte.

Des Weiteren ist kritisch zu bewerten, dass die EU-Kommission dann die letzte Entscheidungsinstanz über den CSR-Standard wäre und in einem solchen Prozess die Interessen der Stakeholder und der Ersteller nicht angemessen artikuliert werden könnten. Es ist auch zweifelhaft, ob mit dem geplanten Ansatz ein international anerkannter Nachhaltigkeitsstandard erreicht werden kann. Die Europäische Kommission bekennt sich zwar zur Berücksichtigung globaler Entwicklungen bei der Beschlussfassung zum EU-CSR-Standard, verweist aber auf die europäische Vorreiterrolle und die Notwendigkeit, die Besonderheiten der europäischen Politikziele bei der Standardsetzung zu berücksichtigen. Zunächst sind regionale Alleingänge vor dem Hintergrund globaler wirtschaftlicher Beziehungen nicht per se als sinnvoll zu bewerten. Weiterhin ist zu befürchten, dass ein solcher Ansatz und der entwickelte EU-CSR-Standard keine Anerkennung des internationalen Kapitalmarkts erfahren wird und dass die Unternehmen praktisch genötigt werden, neben dem europäischen Standard zusätzlich einen internationalen Standard umzusetzen, was die bürokratischen Belastungen für die Unternehmen unnötigerweise erhöhen und zu einem vermeidbaren Mehraufwand führen würde. Auch besteht die Gefahr, dass über internationale Standards herausgehende Vorgaben von den berichtspflichtigen Unternehmen eher als Compliance-Übung wahrgenommen werden. Es

wird verkannt, dass auf internationaler Ebene bereits die Entwicklung eines internationalen Berichtstandards über die IFRS-Foundation beschleunigt wird.

Generell ist bei der Erstellung von Standards eine internationale Perspektive auf die Nachhaltigkeitsberichterstattung von zentraler Bedeutung, um die internationale Anschlussfähigkeit zu gewährleisten. Für Unternehmen bestehen bereits heute zahlreiche Anforderungen aus diversen Standards (beispielsweise aus dem deutschen „Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz“) und Rahmenwerken, die mit einem hohen Erfüllungsaufwand verbunden sind. Hier ist die Kohärenz von Initiativen und Standards von großer Bedeutung, da letztlich alle Anforderungen, Themen und Kennzahlen dieser Initiativen im Unternehmen abgebildet werden müssen und nicht kongruente Anforderungen zu großen Umsetzungsproblemen führen.

V. Lagebericht als Ort der Berichterstattung, Art. 1 Abs. 3 CSRD i. V. m. Art. 19a Nr. 1 Richtlinie 2013/34/EU

Der Richtlinienentwurf sieht vor, dass die Nachhaltigkeitsberichterstattung zwingend im Lagebericht erfolgen muss. Diese zwingende Verortung im Lagebericht ist abzulehnen. Unternehmen müssten die Nachhaltigkeitsberichterstattung auf den Zeitpunkt der Lageberichterstattung vorziehen und ein Wahlrecht über die Form und Ort der Berichterstattung würde entfallen.

Nach den Grundsätzen der Lageberichterstattung gemäß Art. 19 Richtlinie 2013/34/EU gelten als primäre Adressaten Kapitalgeber und Investoren. Die Entscheidungsnützlichkeit der Informationen für Investoren steht bei der Lageberichterstattung im Mittelpunkt. Das Konzept des Richtlinienvorschlags mit der Ausrichtung der Berichterstattung auf alle Stakeholder widerspricht dieser Zielsetzung. Es ist kaum vorstellbar, die bisherige umfangreiche Berichterstattung vollständig in die Lageberichterstattung zu integrieren. Das Wahlrecht zum Erhalt der separaten Nachhaltigkeitsberichterstattung muss beibehalten werden.

Die Verpflichtung zur Aufnahme der Nachhaltigkeitsberichterstattung in den Lagebericht bringt zudem das Risiko geringerer Transparenz im Vergleich zum Status quo. In der Praxis erstellen viele Unternehmen einen sehr umfangreichen Nachhaltigkeitsbericht. Werden die Inhalte dieser Berichterstattung durch eine verpflichtende Aufnahme in die Lageberichterstattung strengeren Vorschriften unterworfen, ist davon auszugehen, dass die inhaltlichen Transparenzpflichten durch die Ersteller deutlich restriktiver gehandhabt werden, auch um den Lagebericht nicht zu überfrachten und die Aussagekraft des Lageberichts zu wahren. Damit würde der Gehalt an Nachhaltigkeitsinformationen im Vergleich zum Status quo reduziert und das Transparenzziel konterkariert werden.

VI. Digitales Format, Art. 1 Abs. 4 CSRD i. V. m. Art. 19b Richtlinie 2013/34/EU

Der Lagebericht sowie der Nachhaltigkeitsbericht sollen im Einklang mit Art. 3 der ESEF-Verordnung (Einheitlich Europäischen Elektronischen Formats) elektronisch erstellt und veröffentlicht werden. Das noch nach den EU-Standards aufzustellende elektronische Format soll mittels delegiertem Rechtsakt von der EU-Kommission beschlossen werden. Im Ergebnis soll die Nachhaltigkeitsberichterstattung mit der Finanzberichterstattung angeglichen werden. Damit wird die Flexibilität der Nachhaltigkeitsberichterstattung erheblich eingeschränkt.

Der Zeitplan zur Einführung der elektronischen Berichtspflicht für sämtliche große Unternehmen und kapitalmarktorientierte KMUs ist nach den Erfahrungen mit der Einführung des Einheitlichen Elektronischen Berichtsformats mehr als fraglich. Die Einführung des ESEF war mit viel Aufwand verbunden, da neben der Etikettierung insbesondere die formale und technische Erstellung der zu hinterlegenden XHTML-Dateien problematisch waren. Durch den engen Zeitplan und der späten Klarheit über die Berichtsinhalte ist die Umsetzung des ESEF auf fast 15.000 weitere Unternehmen eine große Belastung.

VII. Mitgliedstaatenwahlrecht bei der Prüfpflicht

Die Beibehaltung des Mitgliederstaatenwahlrechts bei der Prüfpflicht ist sinnvoll, weil somit den Mitgliedstaaten Flexibilität eingeräumt und eine kostenintensive Prüfpflicht vermieden wird. Der Richtlinienvorschlag sieht eine Prüfpflicht für die Nachhaltigkeitsberichterstattung vor, wonach der Abschlussprüfer, zunächst mit begrenzter Prüfungssicherheit („limited assurance“), eine externe Prüfung vornehmen soll. Damit unterliegt die Nachhaltigkeitsberichterstattung der Bilanzprüfung. Die CSRD sieht dazu die Verabschiedung eines Prüfungsstandards für Nachhaltigkeitsberichterstattung durch einen delegierten Rechtsakt nach Art. 3 Abs. 12 CSRD vor. Demgegenüber sah Art. 19a Abs. 6 Richtlinie 2013/34/EU vor, dass die Mitgliedstaaten ein Wahlrecht haben. Sie können eine Bestätigung der nichtfinanziellen Erklärung durch einen unabhängigen Erbringer von Bestätigungsleitungen vorsehen, müssen dies aber nicht. Die Beibehaltung dieser bestehenden Regelung ist sinnvoll, weil somit den Mitgliedstaaten Flexibilität eingeräumt und eine kostenintensive Prüfpflicht vermieden wird. In keinem Fall ist die Einführung einer verpflichtenden Prüfung mit „reasonable assurance“ oder eines dahingehenden mittel-/langfristigen Automatismus sinnvoll. Dies würde zu einem erheblichen Zusatzaufwand für die Bereitsteller führen, insbesondere hinsichtlich der weiterführenden Nachhaltigkeitsinformationen im Lagebericht.

VIII. Umsetzungsfrist, Art. 5 CSRD

Die neuen Regelungen sollen erstmalig im Jahr 2024 für Geschäftsjahre ab dem 1. Januar 2023 anzuwenden sein. Ein Jahr später werden die Berichtspflichtigen

entsprechend der Veröffentlichung eines erweiterten Standards ergänzt. Eine Berichtspflicht für KMU gilt erstmalig im Jahr 2026 für Geschäftsjahre ab dem 1. Januar 2025. Eine freiwillige Anwendung für alle KMU wird seitens der EU-Kommission empfohlen.

Diese Umsetzungsfristen der umfassenden Berichtspflichten sind zu kurz. Berichtende Unternehmen brauchen ausreichend Zeit, um ihre Berichtsprozesse auf die neuen, komplexen Anforderungen einzustellen. Das gilt insbesondere auch für jene Unternehmen, die bisher nicht berichtspflichtig waren und vielfach noch nicht über entsprechende Strukturen (Beschäftigte, Systeme, Prozesse) verfügen. Es ist geplant, dass die Richtlinie im Jahr 2021 im europäischen Gesetzgebungsverfahren verabschiedet werden soll. Bis zum 1. Dezember 2022 sollen die Mitgliedstaaten die Vorgaben in nationales Recht umsetzen. Die Berichtspflicht soll für Nachhaltigkeitsberichte gelten, die ab dem 1. Januar 2024 veröffentlicht werden, wonach die Berichtsperiode für Geschäftsjahre ab dem 1. Januar 2023 erfasst wäre.

Der EU-CSR-Standard mit den spezifischen Vorgaben zu den Berichtspflichten soll zum 31. Oktober 2022 von der EU-Kommission beschlossen werden. Noch nicht berichtspflichtige Unternehmen, aber auch bereits berichtspflichtige Unternehmen, müssen jedoch bereits bis Ende 2022 neue Prozesse zur Generierung qualitativer wie auch quantitativer Informationen etabliert haben, um für das Geschäftsjahr, das ab dem 1. Januar 2023 beginnt, die Berichtspflichten erfüllen zu können. Nach dem Vorschlag der EU-Kommission hätten die Unternehmen also zwei Monate Zeit, sich auf die Einhaltung des neuen Standards einzustellen und einen Monat, um sich auf die Einhaltung der Richtlinie einzustellen, die ab 1. Dezember 2022 gelten soll.

Die deutliche Ausweitung des Geltungsbereichs zeigt, dass an die berichtspflichtigen Unternehmen durch diese Vorgaben Anforderungen gestellt werden, die nicht erfüllbar sind. Die fast 15.000 Unternehmen, die neu unter die Berichtspflichten fallen, sind nach der HGB-Definition groß. Das bedeutet aber nicht, dass alle Unternehmen das Kriterium der 250 Beschäftigten erfüllen. Damit fallen auch Unternehmen mit weniger Beschäftigten unter die Berichtspflicht. Viele davon werden keine personellen Kapazitäten haben, um Beschäftigte allein mit dem Aufbau der Prozessstrukturen und der Generierung der Daten und Erstellung der Berichte zu betrauen. Wir sehen hier massive Belastungen auf die Unternehmen zukommen und die Gefahr von unbefriedigenden Berichterstattungen.